

Teilnahmevereinbarung über ZEDAL®-Online-Dienste

zwischen

ZEDAL AG
Holthoffstr. 126
45659 Recklinghausen

- nachfolgend ZEDAL AG genannt -

und

- nachfolgend TEILNEHMERIN genannt -

Präambel

Die ZEDAL AG bietet für Abfallerzeuger, Beförderer/Einsammler und Abfallentsorger sowie deren Bevollmächtigten, für sonstige Dienstleister und Behörden mit den „ZEDAL-Online-Diensten“ ein einheitliches System zur elektronischen Nachweisführung gem. §§ 17ff. NachwV* an und betreibt als Provider einen ZEDAL-Server.

Die Beziehungen zwischen der ZEDAL AG und den Teilnehmern am elektronischen Verfahren und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

Soweit die „ZEDAL-Online-Dienste“ auf der Grundlage dieser Vereinbarung auch von den Beteiligten des Notifizierungsverfahrens zur elektronischen Abwicklung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung genutzt werden, obliegt es den Beteiligten, die hierfür erforderliche behördliche Zustimmung zur Verwendung der „ZEDAL-Online-Dienste“ einzuholen und die Einhaltung etwaiger behördlicher Auflagen und Bestimmungen sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes

§ 1 Nutzungsrechte

- (1) Die TEILNEHMERIN erwirbt von ZEDAL AG das nicht weiter übertragbare Recht, während der Laufzeit dieses Vertrages ZEDAL-Online-Dienste für Entsorgungen von Abfällen zu nutzen.
- (2) Der Funktionsumfang der ZEDAL-Online-Dienste ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (www.zedal.de / www.zedal.com).

§ 2 Pflichten der TEILNEHMERIN

- (1) Der TEILNEHMERIN obliegt es, bei Ihrer zuständigen Behörde einen etwa nötigen Freistellungsbescheid zu erwirken, bzw. für Sie etwa mitgeltende behördliche Bestimmungen aus Freistellungsbescheiden zu beachten.
- (2) Der TEILNEHMERIN obliegt alleine die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in ZEDAL eingestellten Daten im Sinne der Nachweisverordnung. Diese alleinige Verantwortung der TEILNEHMERIN bleibt auch dann bestehen, wenn Daten durch ZEDAL ergänzt oder geprüft werden.
- (3) Die TEILNEHMERIN stellt in eigener Verantwortung die bestimmungsgemäße Nutzung der zur ZEDAL-Plattform bereitgestellten Schnittstellen sicher.

§ 3 Registrierungsauftrag bei der ZKS

Die TEILNEHMERIN beauftragt die ZEDAL AG, sie bei der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS) zu registrieren und einen Empfangszugang für

elektronische Nachrichten im Nachweisverfahren über das Providerpostfach der ZEDAL AG zu eröffnen sowie für die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Die Teilnehmerin wird der ZEDAL AG die hierzu nötigen Angaben unter Vorlage aktueller Nachweisdokumente machen.

§ 4 Pflichten der ZEDAL AG

- (1) Die ZEDAL AG stellt sicher, dass ZEDAL-Online-Dienste und der von ihr betriebene ZEDAL-Server jederzeit zur Verfügung stehen. Ausgenommen sind die für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Wartungsfenster.
Für das Verfahren bei Störfällen, für das Sicherheits- und Supportmanagement gilt das Service Level Agreement (SLA), das dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist und Teil dieser Vereinbarung ist.
- (2) Die ZEDAL AG verpflichtet sich, für die TEILNEHMERIN die behördlicherseits vorgesehenen Kommunikationszugänge zu bedienen.
- (3) Die ZEDAL AG stellt während der Vertragslaufzeit sicher, dass die elektronischen Dokumente der Teilnehmerin aufbewahrt werden. Bei längeren als den in §25 Abs. 1 NachwV und Artikel 20 Abs.1,2 der Verordnung EG Nr. 1013/2006 genannten Zeiträumen behält sich die ZEDAL AG gebührenrechtliche Regelungen vor. Mit Ablauf des Vertrages erhält die TEILNEHMERIN Ihre elektronischen Dokumente ausgehändigt und ist verpflichtet, diese zu übernehmen.
Die ZEDAL AG verpflichtet sich, den Sicherheitswert von qualifizierten elektronischen Signaturen, mit denen die Dokumente der TEILNEHMERIN versehen sind, bei Bedarf zu erhalten, wenn dieser durch Zeitablauf geringer wird.
- (4) Die ZEDAL AG verpflichtet sich, die im Rahmen der ZEDAL- Online-Dienste gespeicherten Daten ausschließlich für die damit vorgesehenen Zwecke der Nachweisführung zu verarbeiten, nicht anderen außerhalb der vorgesehenen Zwecke zuzuleiten oder Einblick zu gewähren sowie diese nicht zu eigenen Zwecken zu verwerten.
Die ZEDAL AG wird einen Zugriff auf die Daten nur denjenigen ermöglichen, die mit der Verarbeitung der Daten im Rahmen der vorgesehenen Zwecke betraut sind.
Für den Datenschutz und die Datensicherheit im Auftragsverhältnis gelten die entsprechenden Anlagen zu dieser Teilnahmevereinbarung.

§ 5 Entgelt

Die TEILNEHMERIN verpflichtet sich zur Zahlung eines Nutzungsentgelts auf der Grundlage der jeweils geltenden Preisliste (www.zedal.de / www.zedal.com). Die Rechnungen der ZEDAL AG sind sofort nach Rechnungserhalt fällig. Kommt die TEILNEHMERIN mit der Zahlung mehr als sechs Wochen in Verzug, ist ZEDAL AG zur Sperrung des Zugangs berechtigt, wenn Sie dies zwei Wochen zuvor angekündigt hat.

§ 6 Teilnahmedauer und Kündigung

- (1) Die ZEDAL-Teilnahme beginnt mit der Vertragsunterzeichnung, jedoch nicht vor der Freistellung, soweit diese erforderlich ist. Der Vertrag läuft unbefristet. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum Ende des Jahres, das auf das Jahr der Vertragsunterzeichnung folgt.
- (2) Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Verstöße gegen die in §§ 2,3,5 dieses Vertrages festgelegten Pflichten sowie der Fall, dass die Genehmigungsbehörde den Freistellungsbescheid oder die Anerkennung des ZEDAL-Systems zur elektronischen Nachweisführung widerruft. Als wichtiger Grund gelten auch Änderungen der Preisliste und des Funktionsumfangs, soweit die TEILNEHMERIN hierdurch Nachteile erfährt.

§ 7 Gewährleistung und Schadensersatz

- (1) Die ZEDAL AG übernimmt die Gewährleistung für die Funktionen der ZEDAL-Online-Dienste. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die vertragsgemäße Nutzung durch die TEILNEHMERIN.
- (2) Keine Gewährleistung übernimmt die ZEDAL AG dafür, dass ZEDAL den speziellen Erfordernissen und Bedürfnissen der TEILNEHMERIN entspricht.
- (3) Fehler werden im Rahmen der Releasepflege behoben. Fehler, die die Nutzung der ZEDAL-Online-Dienste wesentlich beeinträchtigen, wird die ZEDAL AG unverzüglich beheben. Als Fehler gilt nicht der vorübergehende Ausfall des Systems.
- (4) Kommt die ZEDAL AG ihren Verpflichtungen aus Abs. 3 nicht nach, kann die TEILNEHMERIN das Entgelt angemessen herabsetzen. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag besteht allerdings nur dann, wenn die Pflichtverletzung so gravierend ist, dass sie zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigen würde.

§ 8 Haftungsbegrenzung

- (1) Die ZEDAL AG haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Kommunikationsleitungen zu ihrem Server, bei Stromausfällen und bei Ausfall von Servern, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen. Ferner haftet ZEDAL AG nicht für Fehlerzustände, die durch Hard- oder Software Dritter oder durch sonstige Dritteinflüsse verursacht werden (z.B. Viren, Trojaner, denial of service Angriffe).
- (2) Die ZEDAL AG haftet unbeschränkt:
 - a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch ZEDAL AG, einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen
 - b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit die ZEDAL AG den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.

- (3) Im Übrigen haftet die ZEDAL AG im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieses § 8 sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die TEILNEHMERIN regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die ZEDAL AG und die TEILNEHMERIN stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden maximal ein gemäß § 5 geschuldetes Jahresentgelt beträgt.
- (4) Eine weitergehende Haftung von ZEDAL AG auf Schadenersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) In dieser Teilnahmevereinbarung sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Textform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam.
- (2) Erfüllungs- und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Teilnahmevereinbarung ist Recklinghausen.
- (3) Die ZEDAL AG behält sich Änderungen der Teilnahmevereinbarung ausdrücklich vor. Solche Änderungen werden jeweils zum Beginn des übernächsten Kalendermonats wirksam, wenn die ZEDAL AG die TEILNEHMERIN mindestens sechs Wochen zuvor auf die Änderungen in Textform hingewiesen hat. Widerspricht die TEILNEHMERIN den Änderungen in Textform innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, bleibt die Teilnahmevereinbarung ohne die Änderungen in Kraft. Die ZEDAL AG ist in diesem Fall berechtigt, die Teilnahmevereinbarung ohne Einhaltung der anderenfalls zu beachtenden Kündigungsfrist innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs zu kündigen. Andere Ansprüche stehen der TEILNEHMERIN wegen einer Änderung dieser Teilnahmevereinbarung nicht zu. Änderungen, die sich auf wesentliche Vertragspflichten beziehen, sind nur zulässig wenn diese erforderlich sind, um die Teilnahmevereinbarung an zwingende gesetzliche Änderungen anzupassen oder die Leistungen durch die ZEDAL AG ohne die Änderung der wesentlichen Vertragspflichten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden können.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke wird von den Vertragsparteien unverzüglich eine angemessene neue Regelung vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Bis dahin ist die Lücke durch ergänzende Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) zu schließen. Anderenfalls gilt das Gesetz.

Anlagen

- Anlage 1 Vertrag über die Auftragsverarbeitung
- Anlage 2 Festlegungen zur Auftragsverarbeitung
- Anlage 3 Service Level Agreement
- Anlage 4 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung

Recklinghausen, den

Ort, Datum

Ort, Datum

ZEDAL AG

Teilnehmerin / Firmenstempel

Anlage 1 zur Teilnahmevereinbarung über ZEDAL-Online-Dienste Vertrag über die Auftragsverarbeitung

§ 1 Auftrag und Festlegungen zur Verarbeitung

- (1) Dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung (nachfolgend „AVV“) konkretisiert für alle Verarbeitungen die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien, welche sich aus der Teilnahmevereinbarung über ZEDAL-Online-Dienste (nachfolgend „Hauptvertrag“) ergeben, unter denen es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ZEDAL AG für die TEILNEHMERIN kommt.
- (2) Dieser AVV kommt mit all seinen Bestandteilen zur Anwendung, wenn die TEILNEHMERIN die ZEDAL AG zur Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend „Daten“) im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO verpflichtet hat. Dabei bildet dieser AVV den Rahmen für eine Vielzahl unterschiedlicher Vorgänge der Auftragsverarbeitung.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen die Regelungen dieses AVV mit all seinen Bestandteilen den Regelungen des zugehörigen Hauptvertrages vor.
- (4) Die für die einzelnen Verarbeitungen geltenden spezifischen datenschutzrechtlichen Festlegungen (nachfolgend „Festlegungen“) werden vor Beginn der Verarbeitung in Anlagen zum AVV (nachfolgend „Anlagen“) geregelt. Dies sind insbesondere Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen (nachfolgend „TOM“).
- (5) Die Anlagen sind Teil des AVV. Bei etwaigen Widersprüchen gehen die Anlagen der allgemeineren Regelung im AVV vor. Wird im Folgenden oder in den Anlagen auf den AVV Bezug genommen, so ist der AVV mit all seinen Bestandteilen gemeint.

§ 2 Verantwortlichkeit und Verarbeitung auf Weisung

- (1) Die TEILNEHMERIN ist im Rahmen dieses AVV für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Offenlegung gegenüber der ZEDAL AG sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- (2) Die ZEDAL AG handelt wegen der Verarbeitung der Daten ausschließlich weisungsgebunden, es sei denn es liegt ein Ausnahmefall gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO vor (anderweitige gesetzliche Verarbeitungspflicht). Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen. Wird die TEILNEHMERIN als Auftragnehmerin einer Auftragsverarbeitung für einen Dritten tätig, gelten die Verpflichtungen der TEILNEHMERIN aus dieser Auftragsverarbeitung für den Dritten unmittelbar als Weisungen der TEILNEHMERIN im Verhältnis zur ZEDAL AG, sofern diese Verpflichtungen strenger sein sollten als diejenigen aus diesem AVV. Die TEILNEHMERIN wird die ZEDAL AG über solche Anforderungen Dritter an die Auftragsverarbeitung schriftlich in Kenntnis setzen.
- (3) Die ZEDAL AG berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein (nachfolgend „Sperrung“), wenn die TEILNEHMERIN dies anweist und dies sonst vom Weisungsrahmen umfasst ist.
- (4) Die ZEDAL AG informiert die TEILNEHMERIN unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Vorschriften über den Datenschutz oder diese AVV verstößt. Die ZEDAL AG darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis diese von der TEILNEHMERIN in Textform bestätigt oder abgeändert wurde. Die Ausführung offensichtlich datenschutzrechtswidriger Weisungen darf die ZEDAL AG ablehnen.
- (5) Die Parteien benennen gegenseitig in Textform einen oder mehrere Ansprechpartner in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der

bestellten Datenschutzbeauftragten. Ergeben sich bei den Ansprechpartnern Änderungen, haben sich die Parteien hierüber in Textform zu informieren.

- (6) Die ZEDAL AG gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen (a) die Weisungen der TEILNEHMERIN kennen und diese beachten, sowie (b) sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Verarbeitung fort.
- (7) Wird die TEILNEHMERIN als Auftragnehmer einer Auftragsverarbeitung für einen Dritten tätig, gelten die Verpflichtungen der ZEDAL AG aus diesem AVV auch unmittelbar im Verhältnis zwischen dem Dritten und der ZEDAL AG. Dies gilt für alle Leistungen der ZEDAL AG, welche dieser im Auftrag der TEILNEHMERIN gegenüber dem Dritten erbringt. Insbesondere stehen dem Dritten die Kontroll- und Informationsrechte aus § 8 unmittelbar gegenüber der ZEDAL AG zu.

§ 3 Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Die Parteien vereinbaren TOM gemäß Art. 32 DSGVO zum angemessenen Schutz der Daten (nachfolgend „Anlage-TOM“).
- (2) Änderung der Anlage-TOM bleiben der ZEDAL AG vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau insgesamt nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind der TEILNEHMERIN auf deren Verlangen in Textform mitzuteilen.

§ 4 Unterrichtung bei Datenschutzverletzungen und Fehlern der Verarbeitung

- (1) Die ZEDAL AG unterrichtet die TEILNEHMERIN unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes der ihr von der TEILNEHMERIN anvertrauten Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO in ihrem Organisationsbereich bekannt werden oder ein konkreter Verdacht einer solchen Datenschutzverletzung bei der ZEDAL AG besteht.
- (2) Stellt die TEILNEHMERIN Fehler bei der Verarbeitung fest, hat sie die ZEDAL AG unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- (3) Die ZEDAL AG trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung gemäß § 4(1) oder der Fehler gemäß § 4(2) sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen, insbesondere für die betroffenen Personen. Hierüber stimmt sie sich mit der TEILNEHMERIN ab. Mündliche Unterrichtungen gem. § 4(1) oder § 4(2) sind unverzüglich in Textform nachzureichen.

§ 5 Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation

Die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland außerhalb von EU und EWR ist unter Einhaltung der in Art. 44 ff. DSGVO festgelegten Bedingungen zulässig. Einzelheiten werden bei Bedarf in einer oder mehreren Anlagen geregelt.

§ 6 Unterbeauftragung weiterer Auftragsverarbeiter

- (1) Die ZEDAL AG darf die Verarbeitung personenbezogener Daten ganz oder teilweise durch weitere Auftragsverarbeiter (nachfolgend „Unterauftragnehmer“) erbringen lassen.
- (2) Die ZEDAL AG informiert die TEILNEHMERIN in Textform rechtzeitig vorab über die Beauftragung von Unterauftragnehmern oder Änderungen in der

Unterbeauftragung. Die TEILNEHMERIN kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme in Textform widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz oder gemäß dieser AVV erbringt. Im Fall eines begründeten Widerspruchs der TEILNEHMERIN räumt diese der ZEDAL AG eine angemessene Frist ein, um den vom Widerspruch betroffenen Unterauftragnehmer durch einen anderen Unterauftragnehmer zu ersetzen. Ist der ZEDAL AG dies nicht möglich oder der TEILNEHMERIN nicht zumutbar, ist die jeweilige Partei zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrags aus wichtigem Grund berechtigt.

- (3) Die ZEDAL AG wird mit dem Unterauftragnehmer die in diesem AVV getroffenen Regelungen inhaltsgleich vereinbaren. Insbesondere müssen die mit dem Unterauftragnehmer zu vereinbarenden TOM ein gleichwertiges Schutzniveau aufweisen.
- (4) Keine Unterbeauftragungen im Sinne dieser Regelung sind Leistungen, die die ZEDAL AG als reine Nebenleistung zur Unterstützung ihrer geschäftlichen Tätigkeit außerhalb der Auftragsverarbeitung in Anspruch nimmt. Die ZEDAL AG ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes der Daten auch für solche Nebenleistungen angemessene Vorkehrungen zu ergreifen.

§ 7 Rechte betroffener Personen und Unterstützung der TEILNEHMERIN

Macht eine betroffene Person Ansprüche gemäß Kapitel III der DSGVO bei einer der Parteien geltend, so informiert sie die jeweils andere Partei darüber unverzüglich. Die ZEDAL AG unterstützt die TEILNEHMERIN im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bearbeitung solcher Anträge sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

§ 8 Kontroll- und Informationsrechte der TEILNEHMERIN

- (1) Die ZEDAL AG weist der TEILNEHMERIN die Einhaltung ihrer Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Die TEILNEHMERIN überprüft die Geeignetheit.
- (2) Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfter Wirksamkeit kann die ZEDAL AG auf angemessene Zertifizierungen oder andere geeignete Prüfungsnachweise verweisen. Angemessen sind insbesondere Zertifizierungen nach Art. 42 DSGVO oder Nachweise nach Art. 40 DSGVO. Daneben kommen unter anderem in Betracht: eine Zertifizierung nach ISO 27001 oder ISO 27017, eine ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz, eine Zertifizierung nach anerkannten und geeigneten Branchenstandards oder ein Prüfungsnachweis gemäß SOC / PS 951. Die Zertifizierungs- und Prüfungsverfahren sind von einem anerkannten unabhängigen Dritten durchzuführen. Die ZEDAL AG hat etwaige Zertifikate oder Prüfungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Weitere geeignete Mittel (z.B. Tätigkeitsberichte des Datenschutzbeauftragten oder Auszüge aus Berichten der Wirtschaftsprüfer) können zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen der TEILNEHMERIN zur Verfügung gestellt werden. Das Inspektionsrecht der TEILNEHMERIN aus § 8.3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die TEILNEHMERIN ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs, regelmäßig nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit, Inspektionen bei der ZEDAL AG zur Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Die ZEDAL AG darf die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der von ihr getroffenen TOM abhängig machen. Die ZEDAL AG ist verpflichtet, Überprüfungen und Inspektionen der TEILNEHMERIN zu ermöglichen und dazu beizutragen.
- (4) Zur Behebung der bei einer Inspektion getroffenen Feststellungen stimmen die Parteien die umzusetzenden Maßnahmen ab.

- (5) Macht eine Aufsichtsbehörde von Befugnissen nach Art. 58 DSGVO Gebrauch, so informieren sich die Parteien hierüber unverzüglich. Sie unterstützen sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich bei Erfüllung der gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde bestehenden Verpflichtungen.

§ 9 Haftung und Schadenersatz

- (1) Macht eine betroffene Person gegenüber einer Partei Schadenersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren.
- (2) TEILNEHMERIN und ZEDAL AG haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.
- (3) Die Parteien unterstützen sich wechselseitig bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen betroffener Personen, es sei denn, dies würde die Rechtsposition der einen Partei im Verhältnis zur anderen Partei, zur Aufsichtsbehörde oder gegenüber Dritten gefährden.

§ 10 Kosten

Die durch Maßnahmen der TEILNEHMERIN bei der ZEDAL AG anfallenden Kosten sind von der TEILNEHMERIN zu tragen, soweit diese nicht mit der Vergütung nach dem Hauptvertrag abgegolten sind. Dies gilt insbesondere für durch Kontrollen und Inspektionen der TEILNEHMERIN nach § 8 der ZEDAL AG anfallende Kosten.

§ 11 Laufzeit

- (1) Der AVV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit einer Anlage wird in der jeweiligen Anlage geregelt; ohne eine solche Regelung läuft die Anlage auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der AVV kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, wenn gleichzeitig oder zuvor alle Anlagen beendet wurden.
- (3) Eine Anlage endet mit Beendigung des zugehörigen Hauptvertrags, ohne dass es einer gesonderten Kündigung dieser Anlage bedarf. Die ZEDAL AG hat in diesem Fall nach Wahl der TEILNEHMERIN unverzüglich die nach der Anlage verarbeiteten Daten herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen und dies der TEILNEHMERIN in Textform zu bestätigen. Sofern die ZEDAL AG eine eigene gesetzliche Pflicht zur Speicherung dieser Daten hat, hat sie dies der TEILNEHMERIN in Textform anzuzeigen.

§ 12 Fortgeltung und Überleitung von Altverträgen

Der AVV ersetzt mit Wirkung ab seiner Unterzeichnung die bestehenden Verträge nach § 11 BDSG. Haben die Parteien vor Abschluss dieses AVV Festlegungen nach § 1 vereinbart, so gelten diese sinngemäß unter dem AVV fort, es sei denn sie werden durch Anlagen ersetzt, denen derselbe Verarbeitungsgegenstand zu Grunde liegt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten die Daten der TEILNEHMERIN bei der ZEDAL AG durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat die ZEDAL AG die TEILNEHMERIN unverzüglich darüber in Textform zu informieren. Die ZEDAL AG wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Verantwortung für die Daten ausschließlich bei der TEILNEHMERIN liegt.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des AVV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf die AVV. Abweichende mündliche Abreden der Parteien sind unwirksam. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

- (3) Sollte nur eine Bestimmung dieses AVV ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt dieser AVV im Übrigen unberührt. An Stelle der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt das Gesetz, sofern die hierdurch entstandene Lücke nicht durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB geschlossen werden kann. Beide Parteien sind jedoch verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel einer Vereinbarung an Stelle der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung, die deren Sinn und Zweck in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am Nächsten kommt, insbesondere dem Charakter der Vereinbarung als Dauerschuldverhältnis zur Regelung datenschutzrechtlicher Belange gerecht wird.
- (4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts; Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 ROM-I-VO bleiben unberührt.

Anlage 2 zur Teilnahmevereinbarung über ZEDAL-Online-Dienste Festlegungen zur Auftragsverarbeitung

Die Parteien treffen zum Vertrag über die Auftragsverarbeitung ergänzend folgende Festlegungen:

§ 1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung ergeben sich aus der Teilnahmevereinbarung über ZEDAL-Online-Dienste.

§ 2 Zweck der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung ist die Unterstützung der TEILNEHMERIN bei der Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten in der elektronischen Nachweisführung.

§ 3 Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Kategorien personenbezogener Daten sind Gegenstand der Verarbeitung:

- Angaben über verantwortliche Ansprechpartner für die elektronische

Nachweisführung,

- Angaben über die ZEDAL-Benutzer zur Benutzer-/Betriebsstättenverwaltung,
- Antragsdaten der ZEDAL-Benutzer zur Erlangung einer Signaturkarte,
- Benutzerstammdaten zur Signaturkartenverwaltung, und
- IT- Nutzungsdaten.

§ 4 Kategorien betroffener Personen

Folgende Kategorien betroffener Personen sind Gegenstand der Verarbeitung: Alle Mitarbeiter bei der TEILNEHMERIN, die eine Funktion im Rahmen der elektronischen Nachweisführung innehaben und diese Funktion mit oder im Zusammenhang mit ZEDAL-Online-Diensten ausführen.

§ 5 Unterauftragnehmer

Für die Verarbeitungen werden folgende Unterauftragnehmer von der ZEDAL AG eingesetzt:

Infotech GmbH, Holthoffstraße 122a, 45659 Recklinghausen (Rechenzentrum).

Anlage 3 zur Teilnahmevereinbarung über ZEDAL-Online-Dienste

Service Level Agreement

Präambel

Das folgende Service Level Agreement (SLA) gilt ausschließlich im Vertragsverhältnis zwischen der ZEDAL AG und der TEILNEHMERIN.

Das SLA wird fortlaufend überprüft und bei Bedarf den technischen und organisatorischen Erfordernissen des Marktes angepasst.

Die ZEDAL AG ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung die gebotene kaufmännische und fachliche Sorgfalt an den Tag zu legen und die Interessen der TEILNEHMERIN am ZEDAL System angemessen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Bereitstellung der technischen Infrastruktur und ihrer Wartung sowie hinsichtlich der Supportleistungen erfolgt die Erfüllung der vertraglich vereinbarten ZEDAL-Leistungen unter Einschaltung der INFOTECH GmbH, Holthoffstraße 122a, 45659 Recklinghausen. Diese hat für Teilaspekte ihrerseits Dienstleister eingeschaltet. ZEDAL AG kann darüber hinaus weitere Dienstleister zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen heranziehen. Dies nimmt die TEILNEHMERIN zur Kenntnis und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

§ 1 Hosting

Die Serversysteme stehen in Rechenzentren die über folgende Leistungsmerkmale verfügen:

- Zutrittskontrollsystem bestehend aus Berechtigungskarte, PIN und Vereinzelungsanlage
- Videoüberwachung
- Fortschrittliche und sorgfältig überwachte Umgebungskontrollsysteme bestehend aus Klimatisierung, Notstromversorgung, Stromerzeugung, Feuermelder, Löschanlagen

- Redundant ausgelegte breitbandige Internetzugänge.

Die ZEDAL AG ist verpflichtet, gebrauchte und zu entsorgende Datenträger zu zerstören oder unter Aufsicht zerstören zu lassen.

§ 2 Störungsbeseitigung

Die ZEDAL AG wird in Bezug auf das Management und die Überwachung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit der Systeme zu gewährleisten.

Im Falle von Störungen wird unverzüglich reagiert und mit den für die Störfallbeseitigung erforderlichen Maßnahmen begonnen.

Über Störungen informiert die ZEDAL AG ausschließlich über Meldungen auf der Portaleinstiegsseite der TEILNEHMERIN (nach dem Login).

§ 3 Supportleistungen

Die ZEDAL AG gewährleistet einen fachbezogenen, telefonischen Anwendersupport werktags, nicht 24. und 31.12., in der Zeit von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Die ZEDAL AG gewährleistet einen technischen, telefonischen Support werktags, nicht 24. und 31.12., von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Support-Telefonnummer wird auf zedal.de / zedal.com veröffentlicht.

§ 4 Wartung

Über planbare Wartungsfenster wird die ZEDAL AG 14 Tage im voraus informieren.

Die Information erfolgt ausschließlich über Meldungen auf der Portaleinstiegsseite der TEILNEHMERIN (nach dem Login).

Gleichzeitig mit der Information über geplante Wartungsfenster wird über die voraussichtliche Nichtverfügbarkeit des Systems informiert.

Anlage 4 zur Teilnahmevereinbarung über ZEDAL-Online-Dienste

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung

§ 1 Regelfristen für die Löschung der Daten

Stammdaten (Adressen und Benutzer) werden in der ausschließlichen Hoheit der Teilnehmer gelöscht. Dies trifft auch für die Daten der Signaturkartenverwaltung zu.

Die Antragsdaten zur Erlangung von Signaturkarten werden spätestens 48 Stunden nach ihrer Erhebung gelöscht.

Die IT-Nutzungsdaten werden spätestens nach 4 Wochen gelöscht.

Verwaltungsdaten des Teilnehmeraccounts werden unverzüglich nach Beendigung der Teilnahmevereinbarung gelöscht.

Dokumente werden gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und unter Berücksichtigung der Rechte anderer ZEDAL Beteiligter gelöscht.

§ 2 Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten

Eine Übermittlung an Drittstaaten ist zurzeit nicht geplant, ansonsten werden die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen.

§ 3 Zugriffsberechtigte Personen

Mitarbeiter folgender Abteilungen haben Zugriff auf die Daten:

- Kundenbetreuung
- Entwicklung
- Business Service.

Die Zugriffsberechtigung besteht im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung.

§ 4 Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO

(1) Zutrittskontrolle

Die Verarbeitung findet an folgenden Standorten statt:

- a) Rechenzentrum in Recklinghausen
- b) Backup-Rechenzentrum in Recklinghausen
- c) Verwaltungsgebäude in Recklinghausen.

Die Zutrittskontrolle ist wie folgt geregelt:

- Zu a) und b) Zugangskarte und PIN. Videoüberwachung. Einbruchmeldeanlage.
- Zu c) Empfang am Gebäudeeingang. Bewegung im Hause nur in Begleitung eines Mitarbeiters. Videoüberwachung. Einbruchmeldeanlage.

(2) Zugangskontrolle

- Passwortschutz der Rechner (Client Betriebssystem, Server Betriebssystem, Datenbank, Anwendung): Mindestlänge 8 Zeichen, Zeichenmix, Wechselforcierung nach 6 Monaten
- Bildschirmsperre bei Pausen mit Passwortaktivierung
- Zugriffssperren durch zentrale Firewalls.

(3) Zugriffskontrolle

Für die Aufgabenwahrnehmung bestehen folgende Zugriffsberechtigungen.

- a) Kundenbetreuung

Die Mitarbeiter haben Zugriff (lesend, schreibend) auf die Verwaltungsdaten und somit Zugriff auf die Ansprechpartnerdaten des Teilnehmers, der vom Teilnehmer beauftragten Personen und seiner Geschäftspartner. Der Zugriff erfolgt ausschließlich über eine Anwendung (Account Manager) mit einem persönlichen Account. Datenänderungen werden feldbezogen mit altem Wert/neuem Wert und Account protokolliert.

b) Entwicklung

Die Mitarbeiter der Entwicklung erhalten im Einzelfall zum Zweck des Supports Zugriff auf alle Daten. Der Zugriff erfolgt auf Datenbankebene durch einen Datenbankbenutzer mit lesenden Zugriffsrechten. Er wird von demjenigen gewährt, der für die Maschinen und die Datenbanken verantwortlich ist. Dies ist der Leiter der Abteilung Business Service bzw. sein Vertreter. Er überwacht den Zugriff. Die einzelnen Datenbankzugriffe werden nicht protokolliert.

c) Business Service

Die Mitarbeiter der Abteilung Business Service fahren die produktiven Maschinen. Sie haben normalerweise keinen Zugriff auf personenbezogene Daten. Sie können im Einzelfall Zugriff auf die IT-Verwaltungsdaten erhalten, wenn Wartungsarbeiten dies erfordern. Der Zugriff wird dann durch den Abteilungsleiter bzw. seinen Vertreter gewährt und überwacht. Einzelne Zugriffe werden nicht protokolliert.

(4) Weitergabekontrolle

Die Weitergabe erfolgt

- an die ZKS per verschlüsselter OSCI Nachricht
- an die Telesec per verschlüsseltem Webservice-Zugriff
- an die Geschäftspartner der Teilnehmer und Behörden per verschlüsselter OSCI Nachricht.

Der Versand wird in allen Fällen protokolliert.

(5) Eingabekontrolle

Hinsichtlich der Verwaltungsdaten (Account Manager) werden Eingaben und Änderungen benutzerbezogen protokolliert.

Alle anderen Daten, bis auf die IT-Nutzungsdaten, werden ausschließlich durch den Auftraggeber selbst eingegeben und verändert. Eine Protokollierung findet hier nicht statt.

(6) Auftragskontrolle

Die Auftragskontrolle spielt vor allem im Hinblick auf die Erfassung der Verwaltungsdaten eine Rolle. Sie wird dadurch sichergestellt, dass der Auftraggeber die Daten selbst online erfasst. Die online erfassten Daten werden maschinell in den Teilnehmerstamm übernommen. Änderungen werden nur aufgrund schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber vorgenommen.

(7) Verfügbarkeitskontrolle

Folgende Maßnahmen zum Schutz gegen zufällige Zerstörung oder Verlust wurden getroffen:

- Einsatz von RAID-Systemen
- Einsatz von Spiegelplatten
- Einsatz redundanter Datenbanken
- Tägliche Datensicherung im Backuprechenzentrum
- Einsatz von Firewalls.

(8) Trennungskontrolle

Die Trennungskontrolle ist wie folgt realisiert:

- es gibt Produktivinstanzen und Testinstanzen

- die Daten sind kundenbezogen (teilnehmerbezogen) separiert
- die Erfassung, Veränderung, Löschung und Übermittlung erfolgt durch jeweils eigenständige Funktionen.

§ 5 Ort der Datenverarbeitung

An folgenden Orten werden Daten verarbeitet:

Rechenzentrum (RZ1)
Recklinghausen

Rechenzentrum (RZ2)
Recklinghausen

Backup Rechenzentrum (RZ3)
Recklinghausen

Verwaltungsgebäude
Holthoffstrasse 126
45659 Recklinghausen.

§ 6 Systeminformationen über Hard- und Software (Host, Client, Server, Netzwerke)

Das *Schaubild 1* zeigt die eingesetzten DV-Anlagen sowie ihre Einbindung in Netzwerke.

ZEDAL-Systeme bestehen aus Frontend- und Backend-Servern. Jeder der Server ist paarig ausgeführt. Eine ZEDAL-Installation besteht also aus vier Servern. Als Serverbetriebssystem kommt Linux zum Einsatz (Stand April 2018: Debian 8.5 + Oracle Linux 6.5). In Zedal Systemen kommen Intel Serverboards mit Intel Xeon Prozessoren zum Einsatz. System und Datenpartitionen werden im Raid-Verbund (Raid 1, 6, 10) betrieben um Systemausfällen bei Plattenschäden vorzubeugen. Zusätzlich existiert eine eigene Festplatte für das Backup der im Raid Verbund laufenden Platten (System täglich, DB-Archive Logs minütlich).

Die Frontend-Server (kom1, kom2) sind gegen Angriffe aus dem Internet gehärtet und mit Firewallmechanismen ausgestattet. Die redundante Ausführung der Frontend-Server wirkt zusammen mit einer entsprechenden DNS-Administration als Lastverteilung und, bei Ausfall eines Systems, als passives Failover.

Die Backend-Server (app1, app2) jedes ZEDAL Providers werden in separaten

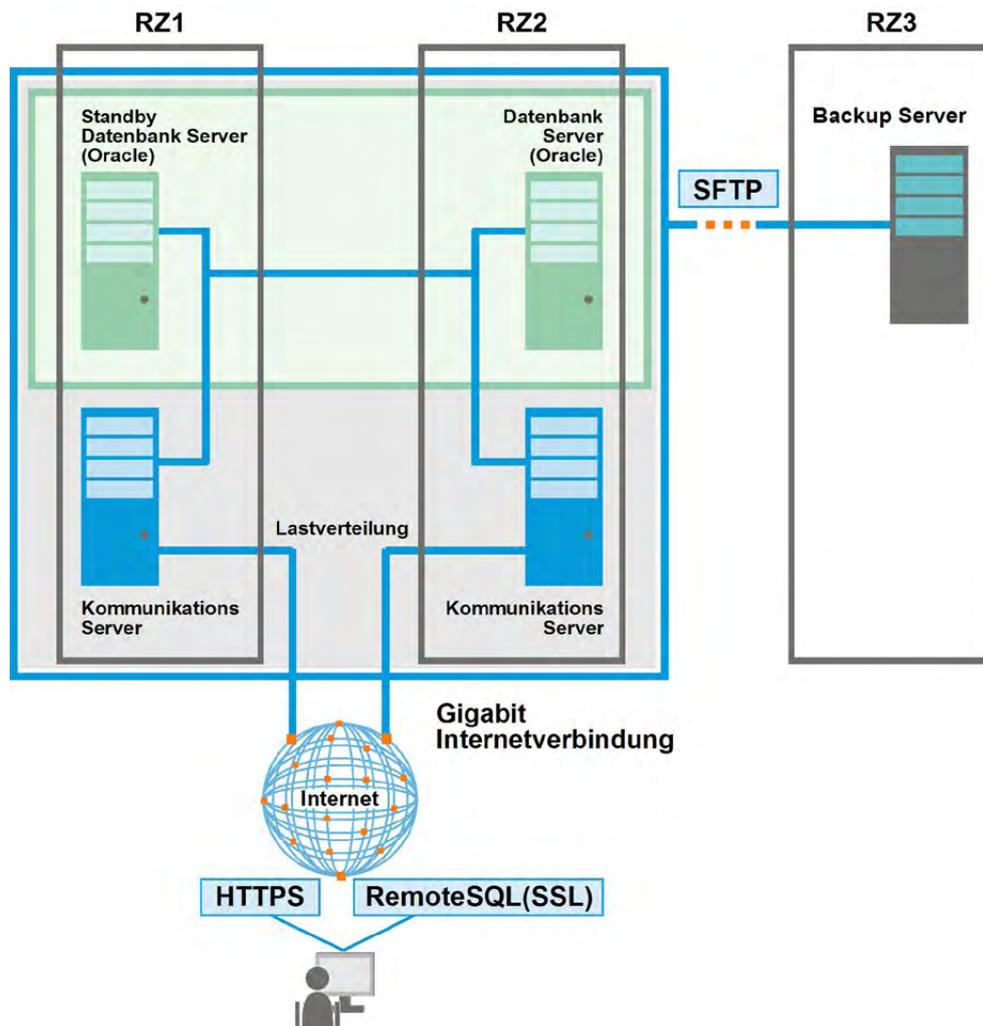


Schaubild 1

Netzwerken betrieben. Die betriebsrelevanten Daten werden in lokalen Oracle RDBMS Datenbanken gehalten. Zu jeder Zeit ist einer der beiden Backend-Server als Führungssystem aktiv. Der andere Backend-Server dient als Failoversystem und wird im Standby-Modus betrieben. Der Bestand des Failoversystems wird minütlich aus dem Führungssystem durch Einpflege der dort erzeugten Achivelogs aktualisiert. Es wird bei Bedarf aktiviert und damit zum Führungssystem.

Zugriffe auf die ZEDAL Server sind wie folgt vorgesehen:

- per HTTPS via ZEDAL Portal von beliebigen PCs aus
- per HTTPS via Webservices von beliebigen Systemen aus
- per RemoteSQL (eigenes Protokoll) über einen SSL-verschlüsselten Kanal vom Account Manager (Verwaltungstool im Einsatz bei den ZEDAL Providern).

Die für die Zugriffe erforderlichen Konnektivitäten sind in *Schaubild 2* dargestellt. In Klammern ist jeweils Port und Protokoll angegeben. Bei den mit einem Sternchen markierten Ports ist der Port konfigurierbar und hier sind lediglich Defaultwerte angegeben. SMTP, DNS und NTP können von den Koms direkt durch Internetservices realisiert werden. Alternativ dazu können auch entsprechende Intranetserver genutzt werden.

Zur Absicherung der Portalfunktionen sind die Frontend-Server mit öffentlich validierbaren X509-Zertifikaten ausgestattet, durch deren Prüfung ihre Authentizität sichergestellt werden kann.

Schutz gegen unbemerkte Manipulationen an den Systemen bietet das auf jedem Server installierte Intrusion Detection System.

Als Sicherung gegen Datenverlust werden Backups der Daten komprimiert per SFTP auf einen separaten Backup-Server übertragen.

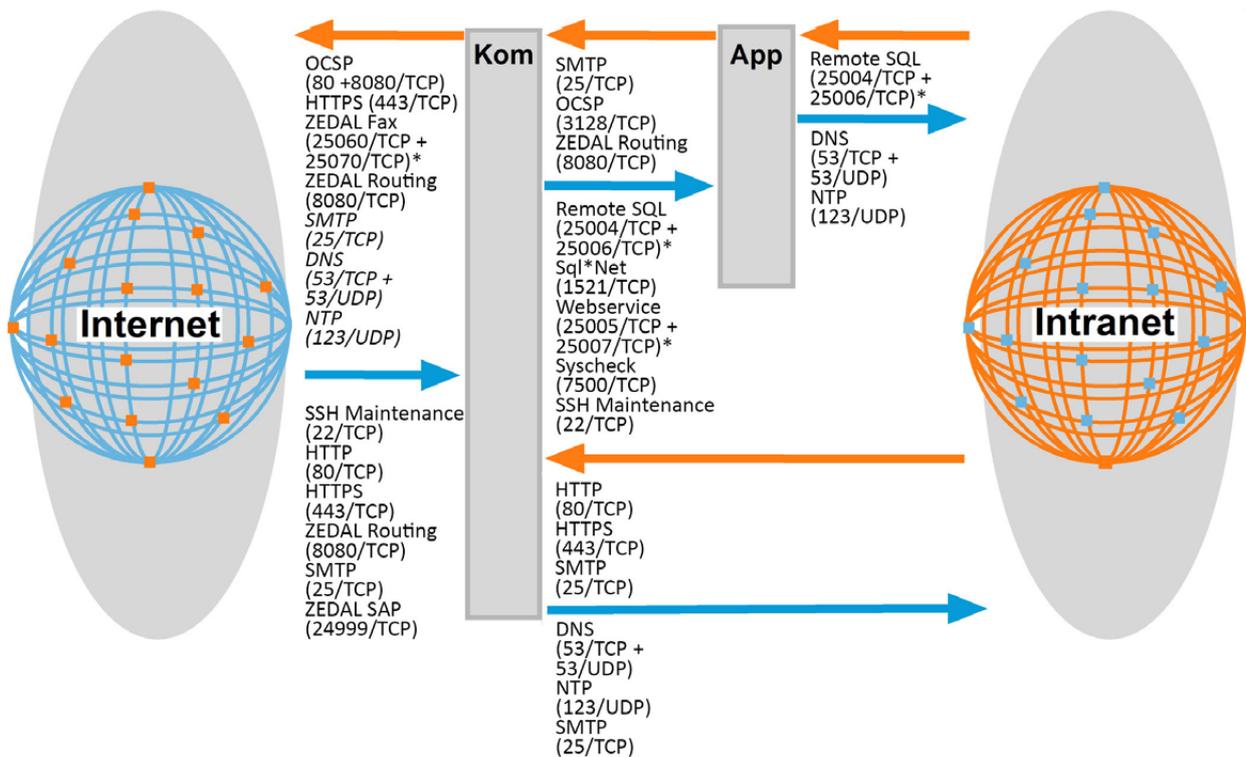


Schaubild 2